

Bremen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Bremisches Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. 2007, S.339), zuletzt geändert durch Art. 16 BeamtenrechtsneuregelungsG vom 22. 12. 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17)	Das Personal steht im Dienst der freien Hansestadt Bremen. (Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden von den Hochschulen wahrgenommen.)	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal (BremHG § 16ff, Kapitel 2) 1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Lektoren 5) Honorarprofessoren 6) Lehrbeauftragte 7) Studentische Hilfskräfte  (keine Trennung in hauptberufliches und nebenberufliches Personal) Sonstige Mitarbeiter (BremHG Kap. 3)		keine  (Ergänzung: Hochschullehrer mit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung auf begrenzte Zeit - Freisemester)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben  Lehrbeauftragte  Lektoren/Universitätslektoren (jedoch auch Forschungsaufgaben möglich)
<b>Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien</b>			<b>Bemerkungen</b>		
<p><b>Hochschullehrer</b> 1) auf Antrag für begrenzte Zeit überwiegend oder ausschließlich Übertragung von Aufgaben in der Forschung/künstl. Entwicklungsvorhaben möglich – Dauer von bis zu zwei Semestern 2) bei Erstberufung: Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis 3) Keine Angaben zu Einstellungsvoraussetzungen im LHG</p> <p><b>Berufungsverfahren</b> 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der HS wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen HS können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p><b>Wissenschaftliche Mitarbeiter</b> 1) Beamtenverhältnisse, befristete und unbefristete Dienstverhältnisse 2) Für wissenschaftliche Weiterqualifikation kann bis zu einem Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><b>Lektoren/Universitätslektoren</b> 1) führen selbständig LV durch - auch eigenständige Forschungsaufgaben möglich 2) befristete oder unbefristete Beschäftigung</p> <p><b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b> 1) können befristet und unbefristet beschäftigt werden 2) überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse</p> <p><b>Lehrbeauftragte</b> 1) Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden 2) zur Ergänzung/Erweiterung/Sicherstellung des Lehrangebots, auch für Lehrveranstaltungen mit Praxisbezug</p>			<p>(BremHG § 18) „Bei der Berufung von Hochschullehrern können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(BremHG § 24a) „Lektoren führen selbständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durch. Der Rektor kann Ihnen auf Vorschlag des Dekanats weitere Aufgaben, auch in der Forschung, zur selbstständigen Erledigung übertragen.“</p> <p>(BremHG § 29) „Im Benehmen mit dem Dekanat kann der Rektor Hochschullehrer nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgabenstellung ihrer Hochschule und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist.“</p> <p>(BremHG § 26) „Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden 1.zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur Sicherstellung des Lehrangebots, 2.für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf, 3.für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt, 4.für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.[...] Der Umfang des Lehrauftrags soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. [...] Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.“</p>		

<p>Umfang des Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten.  3) Lehrauftrag wird selbständig wahrgenommen; max. 50% Lehrtätigkeit gegenüber hauptberufl. Lehrkräften</p> <p><b>Sonstige Mitarbeiter</b>  1) Beamte, Angestellte und Arbeiter im technischen Dienst und der Verwaltung</p>	<p>(BremHG § 30) „Sonstige Mitarbeiter sind die im technischen Dienst und in der Verwaltung der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Dienstleistungen im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst für Lehre und Forschung erbringen und nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören.“</p> <p><b>Schreibweise Personalkategorien</b> BremHG: z.B. „Hochschullehrer“ oder „Professoren und Juniorprofessoren“</p>
<p><b>Link Hochschulgesetz</b></p>	<p><a href="http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cBremHG%5ccont%5cBremHG.htm&amp;mode=all">http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cBremHG%5ccont%5cBremHG.htm&amp;mode=all</a></p>
<p><b>LHG-Entwürfe</b></p>	